

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



1. Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom2017 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 9. März 2016 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	156.705.840		16.774.940	139.930.900
Aufwendungen	165.190.870		7.894.750	157.296.120
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	145.373.780		16.927.330	128.446.450
Auszahlungen	147.470.770		7.625.530	139.845.240
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	10.708.370	4.305.050		15.013.420
Auszahlungen	17.055.570	3.806.940		20.862.510
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	8.984.210		985.740	7.998.470
Auszahlungen	7.807.530		218.470	7.589.060

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.834.830 EUR um 985.740 EUR vermindert und damit auf 5.849.090 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 12.955.860 EUR um 9.076.810 EUR erhöht und damit auf 22.032.670 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.485.030 EUR um 8.880.190 EUR erhöht und damit auf 17.365.220 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 68.000.000 EUR um 10.000.000 EUR erhöht und damit auf 78.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§§ 7 bis 9

Die Festsetzungen in der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Sankt Augustin, den 01.03.2017

aufgestellt:bestätigt:

gez. Stephan Rupp
Stadtkämmerer

gez. Klaus Schumacher
Bürgermeister

2. Bekanntgabe des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung, wird der Entwurf der 1. Nachtragssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2017 vom 01.03.2017 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2017 liegt in der Zeit vom

15.03.2017 bis zum Ablauf der Beratungen im Rat

während der folgenden Dienststunden: montags, 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 601, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist dieser unter der Adresse www.sankt-augustin.de im Internet abrufbar.

Bei der vorbezeichneten Stelle können

vom 15.03.2017 bis einschließlich 29.03.2017

von den Einwohnerinnen und Einwohnern oder den Abgabepflichtigen Einwendungen gegen diesen Entwurf erhoben werden. Über etwaige Einwendungen, die innerhalb dieser Frist schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung, Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 601, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Sankt Augustin, den 07.03.2017
In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter